

**Anlage 2**

**Muster für Vertragsabschluß<sup>1)</sup>**

**Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch

..... (Arbeitgeber) und

Herrn/Frau ..... geboren am ..... (Angestellte/r)  
(Vor- und Zuname)

wird – vorbehaltlich<sup>2)</sup> .....

..... – folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Herrn/Frau ..... wird

ab .....

als geringfügig Beschäftigte/r im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV –<sup>3)</sup>  
eingestellt und  
 auf unbestimmte Zeit<sup>4)</sup>  
 für die Zeit bis<sup>5)</sup> .....

bis zum Eintritt folgenden Ereignisses:<sup>6)</sup> .....  
beschäftigt.

(2) Die Probezeit beträgt ..... Monate.

**§ 2<sup>3)</sup>**

(1) Die/Der Angestellte erhält Vergütung nach dem jeweils für das Land NRW geltenden Vergütungstarifvertrag nach  
der Vergütungskategorie ..... BAT. Für die Bemessung der Vergütung gelten die §§ 26 bis 30 und 34 BAT.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen ..... Stunden.

(3) In dringenden Fällen hat der Angestellte auf Anordnung des Arbeitgebers darüber hinaus Arbeit zu leisten.

§ 2<sup>3)</sup>

- (1) Die/Der Angestellte erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von ..... DM.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen ..... Stunden.
- (3) In dringenden Fällen hat die/der Angestellte auf Anordnung des Arbeitgebers darüber hinaus Arbeit zu leisten. Für die Vergütung von Arbeitsstunden, die die/der Angestellte über die in Absatz 2 festgelegte Arbeitszeit hinaus leistet, gilt § 34 BAT.

§ 3

- (1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die nachstehenden Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
  - § 4 Schriftform, Nebenabreden
  - § 6 Gelöbnis
  - § 7 Ärztliche Untersuchung
  - § 8 Allgemeine Pflichten
  - § 9 Schweigepflicht
  - § 10 Belohnungen und Geschenke
  - § 12 Versetzung, Abordnung, Zuweisung
  - § 13 Personalakten
  - § 14 Haftung
  - § 18 Arbeitsversäumnis
  - § 36 Abs. 1-6 Auszahlung der Bezüge
  - § 37 Abs. 1 Krankenbezüge
  - § 37a Anzeige- und Nachweispflichten
  - § 38 Forderungsübergang bei Dritthaftung
  - § 41 Sterbegeld
  - § 42 Reisekostenvergütung
  - § 52 Arbeitsbefreiung
  - § 61 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
  - § 70 Ausschlußfristen.

Außerdem sind folgende Vorschriften des BAT in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

.....  
.....  
.....  
.....

- (2) Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.
- (3) Die Gewährung von Beihilfen richtet sich nach § 3 AbubesVG vom 6. Oktober 1987 (SGV. NW. 20320) i. V. m. der BVOAng vom 9. April 1965 (SGV. NW. 2031).
- (4)<sup>3)</sup> Die/Der Angestellte erhält eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. 10. 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage für die Zuweisung ist die für den Monat September zustehende Vergütung (§ 2 Abs. 1 dieses Arbeitsvertrages).
- (5)<sup>3)</sup> Die/Der Angestellte erhält die Allgemeine Zulage in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. 5. 1982 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3)</sup>).
- (1) Das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, an dem in § 1 genannten Tag. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3)</sup>).
- (1) Das auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des in § 1 genannten Ereignisses. Auf die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3)</sup>).

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.  
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 5

- (1) Es werden folgende Nebenabreden getroffen.

.....  
.....  
.....  
.....

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist  
 von zwei Wochen zum Monatsschluß<sup>7)</sup>

vom ..... zum .....<sup>7)</sup>  
schriftlich gekündigt werden<sup>8)</sup>.

#### § 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den ..... 19 .....

(für den Arbeitgeber)

(Angestellte/r)

<sup>1)</sup> Dieses Vertragsmuster gilt nur für Angestellte, die nach § 3 Buchst. n nicht unter den BAT fallen; es findet z.B. auch keine Anwendung bei Lehrkräften, die nicht unter den BAT fallen.

<sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>4)</sup> Hier sind z.B. Aufgaben von bestimmter Dauer aufzuführen, für die die/der Angestellte eingestellt wird.

<sup>5)</sup> Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist der Absatz zu streichen.

<sup>6)</sup> Es kommt nur der zu den entsprechenden drei Alternativen in § 1 korrespondierende Unterabsatz in Betracht; die beiden anderen Unterabsätze sind zu streichen.

<sup>7)</sup> Zutreffendes ankreuzen!